

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

GRESTEN  
BADGASSE 1  
3264 GRESTEN

Betrifft

Information über Drohnenflug im Rahmen der Biberkartierung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie sieht für streng geschützte Tierarten wie den Biber ein regelmäßiges Monitoring – also die Überprüfung des Bestandes – vor, welches in die Bewertung des Erhaltungszustandes gem. Artikel 17 einfließt. Bei der letzten Populationsschätzung 2018/19 der Universität für Bodenkultur für Niederösterreich, war der Europäische Biber (*Castor fiber*) im Großteil des NÖ Landesgebietes verbreitet. Der Erhaltungszustand des Bibers konnte im letzten Art. 17 Bericht gemäß FFH-RL für den Zeitraum 2013-2018 in der kontinentalen biogeographischen Region Österreichs als günstig, in der alpinen Region als ungünstig eingestuft werden.

Die Abteilung Naturschutz hat im Februar 2022 das Büro für Wildökologie und Forstwirtschaft DI Leitner mit einer Biberkartierung beauftragt. Dieses aktuelle niederösterreichweite Biber-Monitoring ist essentiell für die Bewertung künftiger Management Erfordernisse und soll den aktuellen Status und die Entwicklung des Bestandes anhand vorheriger Studien aufzeigen.

Methode:

An ausgewählten Gewässerstrecken erfolgen die Erhebungen mittels Begehung durch Kartierer/Innen. Um Biberzeichen möglichst effizient zu kartieren, kommen erstmals auch Drohnen zum Einsatz. Es werden knapp 1.200km Fließgewässer mit Drohnen befliegen sowie einzelne Strecken durch klassische Begehungen kartiert. Die Erhebungen finden sowohl im März/April 2022 als auch ab Oktober 2022 bis Frühling 2023 statt. Die mittels Drohnen aufgenommenen Bilder werden anschließend auf Biberzeichen hin ausgewertet und so die aktuelle Verbreitung und Populationsgröße ermittelt.

Es kann vorkommen, dass Bürger/Innen die Begehungen oder Befliegungen beobachten und bei Ihnen melden. Zur Beantwortung ev. Anfragen möchten wir Sie anhand der oben angeführten Kurzbeschreibung der Methode, über das Projekt informieren.

**Ausdrücklich darf darauf hingewiesen werden, dass es nicht Ziel dieses Monitorings ist, Grundlagen für ev. weitere Schutzgebietsausweisungen zu erheben.**

Mit dem Monitoring sind für Grundeigentümer/Innen und Bewirtschafter/Innen keinerlei Konsequenzen verbunden.

Die Kartierer/Innen können durch die Zutritt- und Auskunftserteilung sowie durch Vorlegen des Auftrags nachweisen, dass sie als Beauftragte im Rahmen dieses Projektes tätig sind. Den beauftragten Personen ist jederzeit ungehindert Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken (mit Ausnahme von Wohnungen sowie sonstigen zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten) zu gewähren.